

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:
1. Illustriertes Sonntagsblatt
(wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage
(monatlich).

Abonnements-Preis
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zu-
sendung.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Amts-Blatt
des Königl. Amtsgerichts
und des Stadtrathes

Pulsnik.
Achtundvierzigster Jahrgang.

Inserate
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einpaltige Cor-
puszeile (oder deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:
Buchdruckerei von A. Babst,
Königsbrück, C. S. Krausche,
Ramenz, Carl Daberow, Groß-
röhrsdorf.
Annoncen-Bureau von Haafen-
stein & Bogler, Invalidentant,
Rudolph Mosse und C. L.
Daube & Comp.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein
in Pulsnik.

Sonnabend.

Ar. 54.

4. Juli 1896.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Schmiedemeisters und Wagenbauers Carl Friedrich Müller in Seidau wird heute, am 29. Juni 1896, Mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Georg Wilhelm Jacob in Bautzen wird zum Konkursverwalter ernannt.
Konkursforderungen sind bis zum 5. August 1896 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 22. Juli 1896, Vormittags 11 Uhr,

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 14. August 1896, Vormittags 11 Uhr,

— vor dem unterzeichneten Gerichte, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 5. August 1896 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Bautzen.
Arnold.

Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

das der Reichstag in seiner jetzigen Session durchberathen und das die Kaiserliche Sanction erhalten hat, trat bereits am 1. Juli in Kraft. Das Gesetz hat 17 Paragraphen. Es sei daraus folgendes wiedergegeben:

§ 1. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben tatsächlicher Natur macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waaren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsverhältnissen klagen können.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen Denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte.

Der Anspruch auf Schadenersatz kann gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften nur geltend gemacht werden, wenn dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.

Die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter die vorstehenden Bestimmungen nicht.

Im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 sind den Angaben tatsächlicher Art bildlichen Darstellungen und sonstigen Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu erzielen.

Unter Waaren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirtschaftliche zu verstehen.

§ 2. Für Klagen auf Grund des § 1 ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen, seinen Wohnsitz hat. Für Personen, welche im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

§ 3. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im Uebrigen finden die Vorschriften des § 820 der Zivilprozessordnung Anwendung.

§ 4. Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Aus-

zeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs wissenschaftlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 5. Der Thäter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängnis bis zu 6 Monaten erkannt werden; die Bestimmungen des § 245 des Strafgesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

§ 5. Durch Beschluß des Bundesrats kann festgesetzt werden, daß bestimmte Waaren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einzelheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts oder mit einer auf der Waare oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Länge oder Gewicht gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen kann die Angabe des Inhaltes unter Festsetzung angemessener Fehlergrenzen vorgeschrieben werden.

Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrats werden mit Geldstrafe bis 150 M oder mit Haft bestraft.

§ 6. Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäftes oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Mittheilende oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

§ 7. Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen unwahre Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäftes zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 8. Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu 3000 M oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses

unbefugt an Andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mittheilt.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mittheilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwendet oder an andere mittheilt.

Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 10. Wer zum Zwecke des Wettbewerbes es unternimmt, einen Anderen zu einer unbefugten Mittheilung der im § 9 Absatz 1 bezeichneter Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 M oder mit Gefängnis bis zu 9 Monaten bestraft.

§ 11. Die in den §§ 1, 6, 8, 9 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadenersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntniß erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

Für die Ansprüche auf Schadenersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.

§ 12. Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der im § 5 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen des § 4 hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von den zum Strafantrag Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.

§ 13. Wird in den Fällen des § 4 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Wird in den Fällen des § 7 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurtheilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeeschuldigten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden oder dem Privatkläger auferlegt worden sind.

Ist in den Fällen der §§ 1, 6 und 8 auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urtheile der obsiegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, den verfügenden Theil des Urtheils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung ist im Urtheile zu bestimmen.

§ 14. Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegenden Buße bis zum Betrage von 10 000 Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches nicht aus.



Vertliche und sächsische Angelegenheiten.

Beiträge für diesen Theil werden gegen Vergütung dankend angenommen.

P u l s n i z. Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die, zu dem am 4. Juli früh 8,44 Minuten nach Dresden verkehrenden Sonderzuge, gelösten Fahrkarten zur Rückfahrt am 4., 6. und 7. Juli mit jedem Personenzuge, am Sonntag, den 5. Juli jedoch nur mit dem Abends 10 Uhr ab Dresden verkehrenden Sonderzuge Gültigkeit haben.

P u l s n i z. Bei hiesiger Sparkasse wurden im Monat Juni 1896 403 Einzahlungen im Betrage von 36 906 M. 12 Pfg. geleistet, davon erfolgten 142 Rückzahlungen im Betrage von 23 532 M. 83 Pfg.

Das Niederretten des Getreides wird streng bestraft. Paragraph 386,9 des Str.-G.-B. droht Geldstrafe bis zu 50 M. oder Haft bis zu vierzehn Tagen demjenigen an, der unbefugt vor beendeter Ernte über Wiesen und bestellte Aecker u. s. w. Es erscheint in dieser Zeit angebracht, jene Gesetzesbestimmungen in Erinnerung zu bringen.

E l f r a, 1. Juli. Der unter dem hohen Protektorat Sr. Maj. des Königs Albert stehende bienenwirtschaftliche Hauptverein im Königreich Sachsen hält seine diesjährige Hauptversammlung mit Ausstellung, Prämiation und Verloofung in den Tagen vom 26. bis 28. Juli hier selbst in dem schön gelegenen herrschaftlichen Schloßgarten ab. Das Programm ist folgendes: Sonntag, den 26. Juli: Vormittags 9 1/2 und Mittags 12 1/2 Uhr: Empfang der Festgäste auf dem Bahnhofe durch Mitglieder des Empfangsausschusses. Vorm. 11 Uhr: Eröffnung der Ausstellung durch das Ehrenpräsidium. Nachm. 3 Uhr: Delegirten-Versammlung im Stadtkeller. Nachm. 8—6 1/2 Uhr: Concert auf dem Festplatze. Abends 8 Uhr: Commerc in Fischer's Gasthof. — Montag, den 27. Juli: Vorm. 9 Uhr: Hauptversammlung in Fischer's Gasthof. Dienstag, den 28. Juli: Spaziergänge in die sehenswerthen Granitsteinbrüche, nach dem Sibyllenstein u. s. w. Vorm. 10 Uhr: Verloofung im Stadtkeller. Mittags 12 Uhr: Officieller Schluß der Ausstellung.

D r e s d e n. Um in dem Weichbilde der „Alten Stadt“ der Handwerks- und Kunstgewerbe Ausstellung frohen Kinderjubiläum laut werden zu lassen, plant der Festausschuß am 12. Juli ein Kinderfest. Auf die Bitte des betr. Ausschusses hat der hiesige Turnlehrerverein die Ausführung des gedachten Festes übernommen und ist in seinen verschiedenen Unterausschüssen lebhaft thätig, um dasselbe sowohl für die Kinder recht genutzbar, als auch für die Beschauer, bez. Eltern belustigend zu gestalten. Es soll bestehen in einem Festzuge von etwa 1000 zum Theil kostümierter Kinder, in turnerischen Vorführungen, Turn- und allerlei Scherzspielen, was alles dazu beitragen wird Leben in die alterthümlichen Räume zu bringen. Gleichzeitig soll den Kindern Gelegenheit geboten werden, die „alte Stadt“ sowie die Ausstellung zu besichtigen. Als Theilnehmer wird man zunächst die Kinderturnvereinigungen der hiesigen Turnvereine heranziehen, sodann eine Auswahl von Schülern und Schülerinnen im Alter von 9 bis 14 Jahren aller Schulen nach Maßgabe ihrer Schülerbestände treffen. Weil aber infolge Platzmangels nur etwa 1000 Kinder Berücksichtigung finden können, wird wohl manch frohes Kinderherz zurückbleiben müssen. Da das Fest die Zeit von 3 bis 8 Uhr umfaßt, so wird Sorge getragen werden, daß die Kinder sich an passenden Getränken erquicken können. Die vom Finanzministerium geliehenen Zelte bieten gedeckten Raum zur Speisung aller Kinder. Ein Theil der Spiele wird auf dem fiskalischen Theile, jenseits der Herkulesallee stattfinden, um auch dem Publikum der Ausstellung Gelegenheit zu geben, sich an dem frohen Treiben der Kinder zu ergötzen.

D r e s d e n. Ueber das sächsische Volksstrachtenfest am Sonntag, den 5. Juli, ist noch zu bemerken, daß der Festzug um 2 1/2 Uhr Nachmittags durch den Ausstellungspark den Weg nach der „alten Stadt“ und dem Lausitzer Dorfe nehmen wird. Volksstümliche Spiel und Tänze werden sowohl im Ausstellungspark wie in der „alten Stadt“ und auf der Dorfweide veranstaltet. In den Standquartieren der einzelnen Volksstämme in der alten Stadt werden Dialektbüchungen und Volkslieder vorgetragen. Der Eintrittspreis zum Ausstellungspark beträgt 1 M., der zur alten Stadt 2 M. Dauerkarten haben nur für die alte Stadt keine Gültigkeit, jedoch Vorkaufrecht bis zum 2. Juli d. J. Das Fest findet, weil die Festzugstheilnehmer fast sämtlich bereits am 4. Juli hier ein treffen, unter allen Umständen statt und hat keine Wiederholung.

In der evangelisch-lutherischen Diakonissen-Anstalt zu Dresden traten 1895 60 Jungfrauen ein, von denen 57 zu Vorprobenschwestern eingeleitet wurden. Im Ganzen belief sich die Zahl der Probenschwestern auf 99. 42 wurden zu Diakonissen eingeweiht, wodurch die Zahl der eingeweihten überhaupt auf 285 stieg und die Gesamtzahl der Schwestern stellte sich auf 346. Im Krankenhause waren am Ende des Jahres 1895 44,604 Pflügetagen verpflegt worden. In der chirurgischen Klinik wurden 1378, in der allgemeinen Poliklinik 2436 Kranke behandelt.

K ö n i g s t e i n, 2. Juli. Auf dem hiesigen Friedhofe fand gestern die Beerdigung der beiden unglücklichen Kinder Paula und Hannchen Fischer aus Dresden statt, welche — wie berichtet — am Sonntage infolge ihrer Waghalsigkeit von einem abseits der gebahnten Wege gelegenen Felsen abgestürzt sind. Aus Dresden und Königsstein, auch vom Bismarckstein hatte sich eine zahlreiche Trauerverammlung eingefunden, und das bescheidene Todtenhaus, in welchem die beiden Särge standen, vermochte kaum die Palmen und Blumen zu fassen, welche die Liebe den so jäh aus dem Leben geschiedenen Kindern gesendet hatte. Es bestand sich darunter auch eine Palmenpende der Schülerinnen der 1. Bezirksschule in Dresden, welche ihrer Mitschülerin Johanna Fischer durch Helene Andrae am Grabe niedergelegt wurde. Pastor Schultheis hielt eine tiefergreifende Rede. Bewegten Hergens sendete der Geistliche den Verbliebenen zwei Rosenblüthen in die Gruft nach mit den Worten: Des Menschen Herrlichkeit ist nicht dauernder als eine Blume, die verwelkt und ihre Stätte erkennt man nicht mehr. Mit dem Gebete des Herrn schloß die erhabende

Feier. — Jene beiden Männer, Bruno Liebethal aus Ebenheit und Emil Synde aus Halbestadt, welche den Körper der kleinen Hannchen Fischer unter eigener Lebensgefahr von dem Felsabhange herabholten, verdienen besondere Anerkennung. Bereits sammelt man zu einer Belohnung für sie.

Aus der L ö s u n g. Von einem schrecklichen Unglücksfalle wurde am Sonnabend der ledige Korbmacher Weise aus Naundorf, der seit mehr als sieben Jahren beim Korbmachermeister Herm. Kühn in Arbeit steht, betroffen. Weise hatte den Auftrag, Weiden von einem Handwagen in den Siedekessel zu schaffen. Entgegen dem ausdrücklichen Verbote stellte sich Weise, um sich die Arbeit zu erleichtern, auf den Rand des Kessels, glitt hierbei aber aus und stürzte in das siedende Wasser. Der Unglückliche wurde schrecklich zugerichtet, an beiden Beinen und dem Unterleibe mit Brandwunden über und über bedeckt von seinen hinzueilenden Arbeitscollegen herausgezogen und noch in der Nacht nach der Diakonissenanstalt in Dresden geschafft.

In der Elbe bei Kaditz wurde am Freitag ein Sack von 27 1/2 Pfund Gewicht gefangen.

Entlaufen oder verunglückt ist der 14 1/2 Jahre alte Sohn des Maschinenführers Hermann Schubert in Pirna. Seit Sonnabend Abend ist der Knabe, welcher mit dunkelbraunem Anzug und Hut, Stiefeletten und bunt gestreiftem wollenem Hemd bekleidet war, spurlos verschwunden.

Auf schreckliche Weise verlor am Sonntag Abend in Pirna der Bremser Wehner aus Köbtau sein Leben. Er war auf dem gegen 1/2 6 Uhr von Pirna nach Schandau abgelaufenen Extrazuge auf dem Schlupwagen stationirt und hatte den Auftrag, die auf diesem Wagen am hinteren Theile aufgesteckte Signalscheibe zu entfernen. Zu diesem Behufe begab er sich von seinem Sitze am vorderen Wagentheile dorthin. In demselben Augenblick durchfuhr der Zug die Ueberführung der Kamener Linie über die Bodenbacher Linie an der Brückenstraße, wobei der in gebückter Haltung auf dem Schlupwagen befindliche Unglückliche derart an den steinernen Bogen jener Ueberführung schlug, daß er einen Schädelbruch erlitt und vom Wagen stürzte. Der Tod des Aermsten war sofort eingetreten. Da der entsetzliche Vorfalle alsbald bemerkt wurde, hielt der Zug an. Nachdem sodann die ärztliche Untersuchung der Leiche stattgefunden hatte, wurde dieselbe nach 7 Uhr nach Dresden transportiert. Wehner, der verheiratet ist, soll dem Vernehmen nach in Pirna geboren sein. Wie es heißt, liegt seine Frau schwer krank da nieder.

L e i p z i g, 26. Juni. Das Reichsgericht verhandelte heute über die Revision des Freiherrn von Hammerstein gegen das am 22. April d. J. gefällte Urtheil. Der Reichsanwalt beantragte Verwerfung der Revisionen mit der Begründung, daß es gleichgültig sei, ob der Angeklagte sich freiwillig oder unfreiwillig in Italien aufgehalten habe. Es genüge, daß er dort ergriffen worden sei. Die einzelnen Vorgänge bei seiner Verhaftung seien hier zu prüfen. Die Vermögensschädigungen seien ausreichend nachgewiesen. Es erfolgte die Verwerfung der Revision.

Der neue Aussichtsturm auf dem Scherbelberge im Rosenthal bei Leipzig, der sich ganz bedeutenden Besuches erfreute, kann vorläufig nicht bestiegen werden, weil er sich etwas geneigt hat. Bei dem künstlichen Hügel, der nur aus lockerem Materiale besteht, ist das wohl nicht zu verwundern.

In Herold bei Chemnitz schlug der Blitz bei einem dieser Tage dort niedergegangenen Gewitter hinter der Müllerschen Restauration in die Eisenbahnschienen. Der Bahnkontrollleur Wächter, der gerade die Strecke beging, wurde zu Boden geworfen, kam aber im übrigen mit dem bloßen Schrecken davon. Dagegen wurde der im Zimmer der Station Oberherold arbeitende Assistent betäubt, so daß er etwa erst nach 10 Minuten wieder zur Besinnung kam. Durch den Blitzschlag war ihm ein Bein gelähmt worden. Fleißiges Reiben und Ziehen des Beines bewirkten, daß die Lähmung allmählich wieder verschwand.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Berlin, 30. Juni. Der Reichstag bot heute einen feierlichen Anblick; man ist übereingekommen, den Schlußstein dem großen nationalen Werke mit besonderem Pomp einzufügen und so sind zur dritten Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuches die Abgeordneten in dichten Scharen herbeigezogen und auf der Ministerbank saßen neben dem Reichskanzler, der in den letzten Tagen fast keine einzige Sitzung veräumte, die Herren v. Boetticher, v. Hammerstein, Rieberding, Schoenfeld und von den Kommissarien die beiden Rechtslehrer Pland und von Mandry. Erste Feierklänge leiten auch gleich den Beginn der Verhandlung ein. Rechtsanwalt Kauffmann begründet den Standpunkt der freisinnigen Volkspartei zum Gesetzbuch und findet dabei warme patriotische Herztöne, wie man sie von dieser Seite sonst nicht gar oft gewöhnt war. Rein unbedingtes Hufschall und Hurrah und kein Verschweigen unerfüllt gebliebener berechtigter Wünsche, aber doch auch die bereitwillige Anerkennung der geleisteten Arbeit und die ehrliebe Freude über das Zustandekommen des Werkes, das ihnen freilich nur erst den Beginn der einheitlichen Rechtsentwicklung bedeutet. Die von Herrn Kauffmann angeschlagenen Töne finden Wiederhall bei den Rednern der anderen Parteien. Alle Parteunterschiede scheinen verwischt; ob Herr von Manteuffel im Namen der Konservativen spricht, ob Herr von Kardorff für die Reichspartei das Wort führt oder die Herren Rickert und Haußmann den Anschauungen der Freisinnigen Bereinigung und der süddeutschen Demokratie Ausdruck verleihen — es bleibt im Grunde immer dasselbe. Alle stehen dem Werke sympathisch gegenüber, Alle sind bereit, dem Gesetze zuzustimmen, und nur in dem Grade dieser Bereitwilligkeit giebt es gewisse kleine Verschiedenheiten. Herr v. Kardorff, der anfangs mit dem Fürsten Bismarck eine Vertagung wenigstens der dritten Lesung bis zum Herbst verlangte, ist vom Saulus zum Paulus geworden und besüßwortet energisch die sofortige dritte Verathung; Herr von Manteuffel beschränkt sich auf eine kurze Erklärung, in der er die Weisheit des Herrn von Boetticher preist, der zu seinen vielen Talenten nun auch das eines treff-

lichen Wetterpropheten gefügt habe; Herr Rickert mischt lauren und süßen Tranf, indem er in den Jubelhymnus die Klage der „Frauenlandsturms“ hineinzuwischen läßt, und Herr Haußmann hält sogar eine sehr wadere nationale Rede und schließt in seinem biedereren Schwäbisch: „Das Gesetzbuch soll nicht nur ein von einzelnen Leuten begonnener, sondern von Allen einmüthig geschaffenes Gesetz sein; wir wollen es rückhaltlos annehmen, nicht bloß mit einem tolerari possumus.“ Solche Worte erfrischen und erwärmen zugleich; sie vermögen bis zu einem gewissen Grade mit dem Hextempo der Verathung zu verfühnen. Das große Werk hat zwar kein großes Geschlecht gefunden, aber — was man im Einzelnen auch darüber denken mag — doch ehrliche, willige Arbeiter, die für nationale Impulse immer noch empfindlich waren. Daß die Elässer durch den Pfarrer Winterer Stimmhaltung proklamiren lassen, Herr Stadthagen seinen dialektisch nicht ungeübten Periodenaufbau mit der Behauptung krönt: die Einheit des Rechts würde nur so weit gewahrt, als bourgeoise Interessen in Frage kämen; für diese Scheineinheit aber danken wir und werden mit „Rein“ stimmen — was will das schließlich bedeuten? Von dort war positive Arbeit ja überhaupt nicht zu erwarten.

Die sommerliche Vertagung des Reichstages tritt mit Ende dieser Woche ein. Die Reichsboten waren am 3. Dezember 1895 zur vierten Session der laufenden Legislaturperiode zusammengetreten, mithin hat der jetzt beendigte Sessionsabschnitt beinahe sieben Monate gedauert. Das ist allerdings eine lange Tagung, aber ihr sind auch zahlreiche und theilweise hochwichtige gesetzgeberische Thaten entsprossen. An ihrer Spitze steht die Verabschiedung des Bürgerlichen Gesetzbuches, eine Leistung, die beim Beginne der Session freilich kaum zu erwarten stand; schließlich halfen aber der dringende Wunsch der verbündeten Regierungen, die Verathung des Bürgerlichen Gesetzbuches noch vor Eintritt der Sommerferien des Parlaments vollendet zu sehen und dann besonders die anerkannterthe Billfähigkeit des Centrums alle entgegenstehenden Schwierigkeiten ebnen. Mit der endgültigen Annahme des Bürgerlichen Gesetzbuches durch die deutsche Volksvertretung ist nun für Deutschland nach seiner vor einem Vierteljahrhundert in blutigen Kämpfen errungenen nationalen und politischen Einheit auch die Einheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts herbeigeführt worden, und zweifellos verleiht das glückliche Zustandekommen dieses gewaltigen Reformwerkes dem jetzt beendigten Abschnitt der gegenwärtigen Reichstagsession eine ganz besondere Bedeutung. Aber auch nach so manchen anderen Richtungen hin hat derselbe mehr oder minder bedeutsame Ergebnisse gezeitigt. Von ihnen sind namentlich die Gesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, über die Reform der Börse und über die Abänderung der Gewerbeordnung zu erwähnen, sie tragen die Bestimmung, zu Tage getretene Mißstände auf den betreffenden Gebieten endlich zu beseitigen. Einen wirtschaftspolitischen Charakter weisen die Novelle vom Wirtschaftsgenossenschaftsgesetz, das neue Margarinegesetz und das neue Zuckersteuergesetz auf. Neben dem Etat wurden verschiedene notwendige Nachtragsetats fertiggestellt und die im nachösterreichlichen Sessionsabschnitte eingegangenen Gesetzentwürfe über die Umgestaltung der vierten Bataillone und über die Neuordnung der Verhältnisse der Schutztruppen, sowie der deutsch-japanische Handelsvertrag genehmigt. Unter den Tisch gefallen ist lediglich das Gesetz über die Handwerkerkammern, während die vollständige Erledigung der umfangreichen dreitheiligen Novelle zu den Justizgesetzen dem Winterlichen Sessionsabschnitte vorbehalten bleibt. Im Sonstigen hatte sich der Reichstag noch mit zahlreichen Initiativanträgen und Interpellationen zu beschäftigen. Jedenfalls war die jetzt vorläufig abgeschlossene gesetzgeberische Thätigkeit des Reichstages äußerlich eine recht fruchtbare, hoffentlich reichen diese Früchte der Gesamtheit unseres Volkes auch wirklich zum Heil.

Zur Warnung für Radfahrer möge eine Verhandlung dienen, welche vor dem Berliner Schöffengericht stattfand. Der Arbeiter Ernst Hildebrandt hatte sich wegen fahrlässiger Körperverletzung zu verantworten. An einem Funitage hatte der Angeklagte eine Frau, die ein Kind an der Hand führte, angefahren und an der Hand ziemlich erheblich verletzt. Es wurde von dem Angeklagten eingemüthet, daß er nicht Herr über die Bewegungen seines Instruments gewesen sei, er habe damals das Radfahren erst gelernt. Der Gerichtshof war mit dem Staatsanwalt da sei. Das Urtheil lautete nach dem Antrage des Staatsanwalts auf eine Gefängnisstrafe von vier Wochen.

Der achtzehnjährige Dienstknecht Jakob Licht aus Sandershausen, der am 11. November 1895 vom Kasseler Schwurgericht zum Tode verurteilt wurde, weil er am 21. Juni 1895 zu Ronrode im Kreise Hersfeld seine Geliebte, die Dienstmagd Elisabeth Bach ermordete, wurde Dienstag früh durch den Scharfrichter Reindel-Magdeburg hingerichtet.

Oesterreich-Ungarn. Während der letzten drei Funitage fanden auf den Schlachtfeldern Böhmens erhabende Gedenkfeierlichkeiten für die im Kriege von 1866 Gefallenen statt. Militär- und Civilbehörden, zahlreiche Vereine und ein großer Theil der Bevölkerung nahmen an den Feiern theil.

Rußland. Aus Petersburg schreibt man: Ueber einen Raubüberfall auf die Station Wolossovo der Baltischen Bahn bringen hiesige Blätter von zuständiger Seite folgenden näheren Bericht: Am 12/24. Juni, um 6 Uhr Abends, war Wolossovo der Schauplatz eines unerhörten frechen Raubüberfalls. Fünfzehn mit Drehtangen, Messern und Knüppeln bewaffnete Individuen überfielen die Station, zerschmetterten die Fensterscheiben und begannen die versammelten Passagiere zu mißhandeln. Es entstand eine fürchterliche Panik; die geängstigten Passagiere liefen auf die Plattform hinaus, wo im selben Augenblick ein Passagierzug anhielt. Auf den Ruf des Stationsgendarmen bewaffneten sich einige Passagiere, die Stationsarbeiter und das Zugpersonal; der Gendarm zog blank und forderte die Räuber auf, die Waffen niederzulegen — eine Flut von Schmähungen war die Antwort. Da stürzte sich der brave Gendarm an der Spitze seiner Schaar auf die Ban-

Saison - Theater Pulsnitz.

(Im Menzel'schen Gasthof.)

Sonnabend u. Sonntag geschlossen!

Montag, den 6. Juli 1896

Benefizvorstellung für den Regisseur Herrn Forb.
(Lustspiel - Novität!)

Alle sind verrückt,

oder: Pension Schöller.

Lustspiel in 3 Acten von Laufs.

Dienstag, den 7. Juli 1896: Vorletzte

Vorstellung! Verühmte Novität!
Großer Heiterkeitserfolg!

Die Orientreise.

Lustspiel in 3 Acten von Kadelburg und Blumenthal.

In Vorbereitung (als letzte Vorstellung):

Der Irre von Marienberg.

oder: Im Kloster der Alexianer.

Sensations-Schauspiel.

Ergebenst ladet ein **Otto Schmidt,**
Direktor.

Kgl. S. Militär - Verein

für Pulsnitz und Umgegend.

Sonntag, den 5. Juli a. e., Nachm.

4 Uhr: Monatsversammlung.
Der Vorstand.

H. Gmmenthaler Schweizer - Käse,

Weißlackkäse,

Rimburgerkäse,

Rümmelkäse

Spitzkäse

empfehlen **Eugen Brückner.**

Neue Vollheringe,

sowie täglich frischgeräucherte neue Vollheringe empfiehlt

Hermann Führlich.

Diese Woche empfehle ich wieder hauptsächlich schönes Schweinefleisch, à 40 S., sowie hauptsächlich schönes Kalbfleisch, à 55 S., geräucherten Speck, bei Abnahme von 5 lb. à 60 S., im einzelnen à 70 S., alles übrige im Preise wie gewöhnlich. Kalbfleisch Würstfett, à 60 S. **Friedrich Sohne.**

Neue Vollheringe

empfehlen **Max Graf.**

Frischgeschl. Mast - Rindfleisch, 40 S.,
Landschweinefleisch, 50 S.,
Kalbfleisch, 55 S. (auch Keule
und Metze).

sowie frische Nier-, Leber-, Mett- und
Knoblauchwurst

empfehlen **Ehrhard Eckardt.**

Dalma

tödtet in drei Minuten alle

Fliegen,

Schnaken und Flöhe

in Zimmer,

Küche oder Stallung unter

Garantie.

Nicht giftig!

Dalma

gibt es nur in

mit  ver-

seiegelten Flaschen

zu 30 u. 50 S.

Patentdintel

unbedingt notwendig, hält

jahrelang, 15 S.

Zu haben in der Drogenhdlg.

Felix Herberg.

H. Molkereibutter,

frisch,

H. Ungar - Mehl

empfehlen **Max Graf.**

Ein noch ganz gut erhaltener

Rinderwagen

steht billig zu verkaufen

Rietzschelstraße Nr. 357.

Gasthof Böhmisches - Wollung.

Sonntag, den 5. Juli, von Nachm. 4 Uhr an

Blumen-Ball!

Mit Kaffee und Plinzen wird bestens aufgewartet. Es ladet ergebenst ein
Ad. Barthel

Gasthof zu Pulsnitz M. S.

Sonntag, den 5. Juli 1896:

Blumenball,

von Nachmittag 4 Uhr an Ballmusik,

wozu ergebenst einladet **H. Menzel.**

Gasth. „Goldne Aehre“, Friedersdorf.

Sonntag, den 5. Juli

Grosse BALLMUSIK!

Kaffee und Plinzen.

Sonntag, den 5. und Montag, den 6. Juli:

Einzugs - Schmaus

im Ober - Gasthof zu Großnaundorf.

Mit div. Speisen und Getränken, wie mit selbstgebackenem Kuchen wird sich die Zufriedenheit aller werthen Gäste zu erwerben suchen

Rud. Büttner.

Restaurations - Uebernahme.

Hiermit mache ich einem geehrten Publikum von Pulsnitz und Umgegend die ergebene Mittheilung, daß ich die bisher von Herrn Anton Zischardt innegehabte

Restaurations

käuflich erworben habe.

Ich werde stets bemüht sein, die mich beehrenden Gäste auf das Beste zu bedienen und lade zum Besuche meines Restaurants ganz ergebenst ein.

Pulsnitz, 1 Juli 1896.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Andreas Pollack.

Grösste Auswahl

in

Kleiderstoffen,

elegante Neuheiten in den modernsten Farben und Geweben.

Grosses Lager in

reinwollenen schwarzen Stoffen

empfehlen zu sehr billigen Preisen

Pulsnitz.

Fedor Hahn.

Wohnungs - Veränderung.

Meinen werthen Kunden, sowie einem geehrten Publikum sei hiermit angezeigt, daß sich meine Wohnung jetzt **Schlossstrasse 105,** befindet. Für daß mir bisher bewiesene Vertrauen bestens dankend, bitte ich bei fernem Bedarf um freundliche Beachtung.

Hochachtungsvoll

Ludw. Kühne, Schneidermeister.

Dorner Revier.

Bekanntmachung.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann im Dorner Revier das Sammeln von sogenannten Forstnebenerzeugnissen, wie Leeseholz u. Beeren, nur gegen Lösung eines **Glaubnißscheines** gestattet werden.

Der Tag der Ausgabe der Scheine wird in dieser Zeitung noch bekannt gegeben.

Sammelnde, die ohne Schein betroffen werden, setzen sich der Bestrafung aus.

Forstverwaltung Ohorn, am 2. Juli 1896.

R u g i g.

DANK.

Für die vielen Beweise der Liebe und Theilnahme beim Begräbniss unseres lieben Gatten, Vaters und Bruders

Friedrich Mierisch

sagen wir hierdurch Allen unseren herzlichsten Dank. Insbesondere danken wir noch dem Musikchor des Pulsnitzthales für die Trauermusick, sowie dem Herrn Diaconus Schulze für die trostreichen Worte am Grabe.

Pulsnitz.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Hierzu das „Illustr. Sonntagsblatt“ Nr. 27.

Neue Vollheringe

empfehlen **Ernst Kretschmar.**

Neue Vollheringe

empfehlen **Aug. Richter.**

Ein in gutem Zustande befindlicher

Flügel

ist nur wegen Mangel an Platz billigst zu verkaufen.

Wo? sagt die Exped. d. Bl.

Ein Parterre-Logis

ist zu vermieten und Michaelis zu beziehen.
Schloßstraße Nr. 110.

Zu verkaufen ist ein

großes Faß,

Höhe 2 Mtr., Durchmesser 2 Mtr. 25 Ctm.,
Holzstärke 4 Ctm., im Gute Nr. 91 a in
Lichtenberg.

Eine freundl. Oberstube

mit Zubehör ist zu vermieten und Michaelis zu beziehen.
Böhm.-Wollung Nr. 7.

Ehrenerklaerung.

Die Herrn Fleischermeister **Wißbach** in Pulsnitz im Menzel'schen Gasthof daselbst zugefügte Beleidigung nehme ich hiermit als unwahr zurück.

Wißbach, den 30. Juni 1896.

A. Richter.

Einen Stuhlbanergesellen

sucht zum sofortigen Antritt auf dauernde Beschäftigung.

Ohorn (Sickelsberg).

August Birnstein, Stuhlbauer.

Ein Logis,

(Michaelis beizubar) zu vermieten.

C. Johne.

Specialität gegen Wanzen,
Flöhe, Küchen - Ungeziefer,
Motten, Parasiten auf Haus-
thieren etc. etc.



Zacherlin

wirkt staunenswerth!

Es tödtet unübertroffen sicher und schnell jedwede Art von schädlichen Insekten und wird darum von Millionen Kunden gerühmt und gesucht. Seine Merkmale sind: 1. die versiegelte Flasche, 2. der Name „Zacherl“.

In Pulsnitz bei Hrn. Gustav Hüberlein.

Schmiede - Verpackung

mit sämmtlichen Werkzeug und kann sofort übernommen werden. **Wachau Nr. 33.**

Hôtel und Restaurant

„Stadt Metz“

Dresden,

an den Neustädter Bahnhöfen.

Beliebter Verkehrsort für

Reisende u. Touristen.

Billige, freundliche Fremdenzimmer.

Schattiger Garten mit Terasse.

Grosser Mittagstisch.

Feinste Biere.

Rechnungsformulare

empfehlen die Buchdruckerei d. Bl.